

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Fortschreibung
des Teilregionalplans Windenergie

Plansätze und Begründung

**Entwurf zur zweiten Offenlage
und zweiten Anhörung**

Stand: Dezember 2025

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Fortschreibung
des Teilregionalplans Windenergie

Plansätze und Begründung

**Entwurf zur zweiten Offenlage
und zweiten Anhörung**

Stand: Dezember 2025

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4–5
68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0
E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzungsentwurf	1
Präambel	3
Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	6
Plansätze und Begründung	
Ziele und Grundsätze der Regionalplanung	6
Begründung	9
Zusammenfassende Erklärung	20

Satzungsentwurf

Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat am xx.xx.xxxx aufgrund von Art. 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005 (GBl. Baden-Württemberg vom 17. Februar 2006, S. 41; GVBl. Hessen vom 30. März 2006, S. 96; GVBl. Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2006, S. 33) i.V.m. den Vorschriften des § 31 Abs. 2 LplG Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch xxx sowie § 13 Abs. 3 LPlG Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch xxx, die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beschlossen und für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes durch folgende Satzung festgestellt:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz erteilt, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 4 des Staatsvertrags für den baden-württembergischen sowie für den rheinland-pfälzischen Teilraum verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie, beschlossen am 11. Dezember 2019, genehmigt am 01. April 2021 (öffentliche Bekanntmachung im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Rheinland-Pfalz vom xx.xx.xxxx sowie im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg, Nr. xx vom xx.xx.xxxx)

Mannheim, den xx.xx.xxxx

Verbandsvorsitzende(r)

Verbandsdirektor(in)

Präambel

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und Regionalentwicklung. Die dringende Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen entstand durch die weitreichenden Auswirkungen der anthropogen verursachten Erhöhung der Luft-CO₂-Konzentration und den dadurch generierten Veränderungen des Klimas mit ihren drastischen Konsequenzen. Folgerichtig muss die CO₂-Konzentration in der Luft verringert werden. Um dies zu erreichen sind neben der primär relevanten aktiven Reduktion der Luft-CO₂-Konzentration, z.B. durch Förderung der natürlichen CO₂-Bindung, auch eine Reduktion der Neuproduktion von CO₂ zielführend. Mit der Energiewende soll zukünftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau von Erneuerbaren Energien dar.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der Erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Sicherheit. § 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) oder § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, Seite 12).

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß § 2 Nr. 4 ROG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumordnung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und unter anderem die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau Erneuerbarer Energien zu schaffen.

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) - in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Parallel wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 erlassen, unter anderem mit Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere § 26 Abs. 3 BNatSchG, § 45b BNatSchG) und Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 16b BImSchG). Ergänzt werden diese Bundesgesetze künftig durch Regelungen auf Landesebene.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden damit erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte

festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat.

Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung beziehungsweise die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg, Hessen als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen.

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KLimaG BW) hat sich das Land Baden-Württemberg ein ambitioniertes Ziel gesetzt. Der abschließende Flächenbeitragswert von 1,8 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2032 soll wesentlich früher erreicht werden. Bis zum 30. September 2025 sollen die Regionalverbände Satzungsbeschlüsse für Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne erzielen, die diesen Flächenbeitragswert feststellen.

In dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG), welches am 23.03.2024 in Kraft getreten ist, hat das Land Rheinland-Pfalz festgelegt, dass jede der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 pauschale regionale Teilflächenziele in Höhe von 1,4 % ihrer jeweiligen Regionsfläche durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen. Weiter ist festgelegt, dass das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Flächenziel für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden soll. Das dem Verband Region Rhein-Neckar zugewiesene Teilflächenziel ist noch nicht abschließend bekannt. Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat den Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG) in seiner Sitzung am 16. September 2025 im Grundsatz gebilligt. Mit Schreiben vom 17. September 2025 wurde der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der Beteiligung der Verbände der Gemeinden, Städte und Landkreise nach § 27 Absatz 1 GGO, Anhörung anderer Stellen gemäß § 28 GGO beteiligt. Zum Stand der Beschlussfassung über die erneute Offenlage befindet sich das Gesetz noch im Gesetzgebungsverfahren. Der Flächenbeitragswert des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche soll spätestens bis zum 31.12.2030 mittels Ausweisung von Windenergiegebieten erreicht werden. In dem Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) ist festgelegt, dass zur Erreichung dieses Ziels regionale Teilflächenziele für die Regionen der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften sowie für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar festgelegt werden. Dieses erfolgte auf Grundlage einer vom Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz durchgeführten landesweiten Flächenpotenzialanalyse für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit. *(Anmerkung: Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz hat das ÄndG LWindGG in der vorliegenden Entwurfsfassung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der rheinland-pfälzische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar muss demnach bis zum 31. Dezember 2029 2,01 Prozent erbringen).* Die erforderlichen Flächen (regionale Teilflächenziele nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ÄndG LWindGG) sind durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 (1,4 Prozent für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar) und die nach Absatz 2 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 (2,01 Prozent für den für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar) als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen. Zur Erreichung der jeweiligen regionalen Teilflächenziele kann der Flächenüberhang einer Region dabei auf eine andere Region übertragen werden. Das bis zum 31.12.2029 (Satzungsbeschluss) auszuweisende finale regionale Teilflächenziel für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar beträgt mindestens 2,01 Prozent der Regionsfläche.

In Hessen wurde der Flächenbeitragswert mit Stichtag vom 31. Dezember 2027 bereits erreicht. Eine landesrechtliche Konkretisierung darüber, wie der Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31.12.2032 von 2,2 % zu erreichen ist, liegt noch nicht vor.

Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ändern sich die planerischen Anforderungen durch die neue Rechtslage nur geringfügig. In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraums führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung hingegen einen Systemwechsel ein. Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das heißt, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war, gab es einen Anspruch auf Genehmigung und Windenergieanlagen konnten prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine planerische Steuerung konnte lediglich vom Träger der Flächennutzungsplanung oder vom Träger der Regionalplanung über eine sogenannte Konzentrationsflächenplanung gesteuert werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese Form von Ausschlusswirkung entfällt spätestens am 31. Dezember 2027. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, beziehungsweise festgestellt ist, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel nach Ablauf des jeweiligen Stichtags nicht erreicht, so tritt die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB ein. Windenergieanlagen bleiben infolgedessen privilegiert. Zusätzlich können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden. Dies würde es faktisch unmöglich machen, die Windenergienutzung planerisch zu steuern.

Um die planerische Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten ist es insoweit unbedingt notwendig die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Der Verband Region Rhein-Neckar ist sich dieser Verantwortung bewusst.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar kommt der Verband Region Rhein-Neckar seiner Verpflichtung nach, die Flächenbeitragswerte für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

- Plankapitel 3 Regionale Infrastruktur
- Unterkapitel 3.2 Energie
- Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat folgenden Wortlaut:

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

3.2.4.3	Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.	Leitlinien zur Bauweise von Vorhaben zur Windenergienutzung G
3.2.4.4	Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.	Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Z
3.2.4.5	Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbeschränkungen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen.	Ausschluss planerischer Höhenbeschränkungen Z
3.2.4.6	Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine Rotor-Out Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt. Bei einer Rotor-Out Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen.	Rotor-außerhalb-Flächen Z
3.2.4.7	Freiraumplanerische Zielfestlegungen aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, die sich in der Raumnutzungskarte mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, stehen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gemäß § 3 Nr. 15a EEG nicht entgegen.	Überlagerung mit regionalplanerischen Zielfestlegungen Z

3.2.4.8	Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung gemäß Landesentwicklungsprogramm IV in folgenden Gebieten ausgeschlossen: • In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, • in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist sowie • in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11. Im rheinland-pfälzischen Teilraum ist innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen: - 9.1.3 Speyerer Rheinniederung, - 9.1.4 Maxauer Rheinniederung, - 9.2.1 Haardtrand. Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen.	Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
		N
3.2.4.9	Die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sollen in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften von Windenergienutzung freigehalten werden.	Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
		G

3.2.4.10	Im baden-württembergischen Teilraum kann gemäß § 11 Abs. 7 LplG außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.	Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene
		G
	Im rheinland-pfälzischen Teilraum kann gemäß G 163 des LEP IV außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Diese kann jedoch lediglich außerhalb der im Plansatz Z 163 d des LEP IV definierten Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung erfolgen. Die Ausschlussgebiete sind über Plansatz 3.2.4.8 nachrichtlich übernommen worden.	
	Im hessischen Teilraum kann gemäß § 249 Abs. 4 BauGB außerhalb der nachrichtlich aus dem Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen dargestellten „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.	
	Auf kommunaler Ebene soll ebenfalls eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden.	
	Dabei sollen die Träger der Flächennutzungsplanung auch interkommunale Lösungen und die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen prüfen.	

Begründung

zu 3.2.4.3

Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen soll nur in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise erfolgen. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten soll die Standortwahl für Windenergieanlagen daher so ausgestaltet werden, dass der geringstmögliche Flächenverbrauch zu erwarten ist. In bewaldeten Gebieten soll darauf geachtet werden, dass der Umfang der Rodungsmaßnahmen im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen für Windenergieanlagen und ihre Nebenanlagen so gering wie möglich gehalten wird. Zuwegungen sollen möglichst entlang bestehender landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege erfolgen.

zu 3.2.4.4

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, kurz Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), beschlossen. Am 01. Februar 2023 trat es in Kraft.

Das WindBG gibt den einzelnen Ländern jeweils konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung vor. Diese sogenannten Flächenbeitragswerte sind bis zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichen. Für die an der Metropolregion Rhein-Neckar beteiligten Länder wurden folgende Flächenbeitragswerte vorgegeben:

	Stichtag 31.12.2027:	Stichtag 31.12.2032:
Baden-Württemberg:	1,1 %	1,8 %
Rheinland-Pfalz:	1,4 %	2,2 %
Hessen:	1,8 %	2,2 %

Die Flächenbeitragswerte stellen den Anteil der Landesfläche dar, der anhand von Windenergiegebieten für die Windenergienutzung zu sichern ist. Windenergiegebiete sind im Sinne des WindBG Vorranggebiete für die Windenergienutzung und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Gemäß der Überleitungsvorschrift § 245e Abs. 1 BauGB wurde eine neue Planungssystematik eingeführt. Werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land erreicht, so richtet sich die Zulässigkeit der dortigen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB. Windenergieanlagen sind außerhalb der Windenergiegebiete nach WindBG nicht mehr privilegiert. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert vor oder zu seinem Stichtag festgestellt wurde.

Werden die Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele in einer Region oder einem Land nicht erreicht, entfällt die Ausschlusswirkung bisheriger Konzentrationsplanungen und die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB tritt ein. Windenergieanlagen bleiben infolgedessen privilegiert. Zusätzlich können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden. (§ 245e Abs. 1, § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und 2) Der

so genannte „Planvorbehalt, d.h. die planungsrechtliche Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (auch bekannt als „Konzentrationsplanung“) entfällt. Dieser Zustand wird häufig als „Super-Privilegierung“ bezeichnet. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert nach seinem Stichtag nicht festgestellt werden konnte.

Die Länder können die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Ferner können die Länder die genannten Stichtage auf einen jeweils früheren Zeitpunkt vorziehen. Die Länder müssen dabei bis Ende Mai 2024 (Sanktion bei Nicht-Erfüllung Ende November 2024 ihrer Nachweispflicht (Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen der Länder oder alternativ durch das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen) nachkommen.

- Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg soll der Flächenbeitragswert Stichtags 31.12.2032 unmittelbar erreicht werden. Das Land hat die Regionalverbände als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung des Flächenbeitragswert beauftragt. Jeder Regionalverband soll dieses Ziel in seiner Region erreichen. Die hierfür notwendigen Pläne sind spätestens bis zum 30. September 2025 als Satzung festzustellen. (§ 20 Abs. 1, 2 KlimaG)

- Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz sind die vier Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte beauftragt worden. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion jeweils bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Zur Erreichung des Flächenbeitragswerts mit Stichtag 31.12.2032 werden für jede Planungsregion regionalisierte Teilflächenziele definiert. Zu deren Ermittlung wird eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt. Diese regionalisierten Teilflächenziele sollen bis zum 31.12.2030 erreicht werden. (§ 2 Abs. 1, 2 LWindGG)

Das dem Verband Region Rhein-Neckar zugewiesene Teilflächenziel ist noch nicht final bekannt. Es liegt ein Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebiete-gesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) vor, in dem vorgesehen ist, dass auf dem rheinland-pfälzischen Verbandsgebiet des Verband Region Rhein-Neckar bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,01 % als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen sind. Der hierfür notwendige Plan ist spätestens bis zum 31. Dezember 2029 als Satzung festzustellen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 ÄndG LWindGG) *(Anmerkung: Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz hat das ÄndG LWindGG in der vorliegenden Entwurfsfassung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der rheinland-pfälzische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar muss demnach bis zum 31. Dezember 2029 2,01 Prozent erbringen).*

- Hessen:

Das Land Hessen hat mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes vorgegeben, dass in den Regionalplänen anteilig „Vorranggebiete zu Nutzung der Windenergie“ in Höhe der Flächenbeitragswerte des WindBG auszuweisen sind. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist diese Vorschrift nicht einschlägig. (§ 1 Abs. 3 HEG)

Methodik und Kriterien

Die Planung in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie richtet sich nach folgenden Leitlinien:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung sollen geeignete Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergie festgelegt werden.
- Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden.
- Es sollen Vorranggebiete festgelegt werden, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit einen wirtschaftlichen Anlagebetrieb ermöglichen.
- Die Vorranggebiete sollen unter den Aspekten Anwohner-, Natur-, Umwelt-, und Landschaftsschutz verträglich und geeignet sein.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete wurde eine fünfstufige Planungsmethodik angewendet:

1. Festlegung von Ausschlussgebieten: Ausschlussgebiete kommen aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage. Etwaige Ausnahmen sind in der Fußzeile des Kriterienkatalogs abschließend definiert.
2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße: Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Regel soll in den Vorranggebieten die Errichtung von mindestens drei Anlagen ermöglicht werden. Es werden Vorranggebiete festgelegt, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen.
3. Einzelfallprüfung der nach den Schritten 1. und 2. verbleibenden Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien.
4. Festlegung der Flächenkulisse durch Abgrenzung von Vorranggebieten.
5. Abgleich mit den Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).

Die Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte anhand eines möglichst deckungsgleichen Kriterienkatalogs für das gesamte Verbandsgebiet. Dieser orientiert sich an den jeweiligen Landesvorgaben in den drei Bundesländern, die im Sinne einer weitgehend identischen Vorgehensweise für die gesamte Region so weit wie möglich vereinheitlicht wurden.

Im hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar werden im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Es findet lediglich eine nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus dem Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen statt.

Folgender Kriterienkatalog wurde angewendet, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Schutzkategorien in allen drei Ländern ausgeprägt sind. Weiter sind unterschiedliche (planungs-)rechtliche Vorgaben zu beachten.

1. Ausschlusskriterien

Kriterium	plus Abstand
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung ¹	900 m im rheinland-pfälzischen und im baden-württembergischen Teilraum 1000 m im hessischen Teilraum
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum ²	720 m
Krankenhäuser, Altenheime etc., Bestand und Planung	1000 m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	500 m
Freizeitwohnen, Bestand	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300 m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schulen, Kindergärten o.ä., Bestand	300 m
Naturschutzgebiete	350 m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350 m
Naturwaldreservate	350 m
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-
Gesetzlich geschützte Biotop ³	-
Geschützte Landschaftsbestandteile ³	-
Naturdenkmale ³	-
Natura 2000-Gebiete ⁴	-
Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gem. § 26 BNatSchG ⁴	-
Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum ⁵	-

¹ Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900 m vorgegeben.

² In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900 m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720 m (20 % von 900 m).

³ In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotop, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

⁴ Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.

⁵ Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des baden-württembergischen Fachbeitrags Artenschutz und Schwerpunktäume für den Artenschutz der Kategorie I des rheinland-pfälzischen Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich

Schwerpunkträume für den Artenschutz der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz im rheinland-pfälzischen Teilraum ⁵	
Gewässer I. und II. Ordnung ⁶	50 m
Gewässer III. Ordnung ⁶	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100 m
Bundesstraßen	20 m
Landesstraßen	20 m
Kreisstraßen	15 m
Schienenwege	100 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Hubschrauberlandeplätze	500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Radaranlagen ⁸	-
Militärische Flugübungsräume	
Hochspannungsfreileitungen	100 m
Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum):	-
• 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • 9.2.1 Haardtrand	
Naturraumeinheit Bergstraße ⁹	-

Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.

⁶ Die Gewässerstrukturen stellen mit ihren Schutzstreifen ein Ausschlussbereich für die Windenergienutzung dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser linienhaften Strukturen ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf vorhandene Gewässer und deren Schutzbereiche in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

⁷ Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

⁸ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

⁹ Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten

Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal ⁹	-
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete ¹⁰	

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m ² in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140 m über Grund im hessischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160 m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum ¹¹
Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha ¹²

3. Einzelfallprüfung

<i>Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)</i>
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum
Schwerpunkträume für den Artenschutz der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz im rheinland-pfälzischen Teilraum
Der Bereich bis 300 Meter um Natura 2000 Gebiete
Wasserschutzgebiete Zone III

von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

¹⁰ In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist.

¹¹ Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im rheinland-pfälzischen Teilraum wird zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit der Windatlas Rheinland-Pfalz 2013 zugrunde gelegt. Im hessischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus dem hessischen Windatlas die oben genannte Mindestgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte, und Standorte, auf denen bereits konkrete Intentionen zur Projektierung eines Windkraftprojektes bestehen.

¹² Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

Heilquellenschutzgebiete Zone III
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, HQ 100 Gebiete
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)
Landschaftsschutzgebiete ¹³
Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche ¹⁴
Bodenschutzwälder
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen
Gesetzliche Erholungswälder
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen
Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge
Modellflugplätze

Anhand des Kriterienkatalogs wurden Suchraumkulissen erstellt. Die Flächen mit vorliegenden Ausschlusskriterien wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Ein Ausschlussgebiet mit zugehöriger Fußzeile, die eine weitere Prüfung zulässt, kann im Einzelfall für die Nutzung von Windenergie in Betracht kommen. Die übrig gebliebenen Flächen wurden in Hinblick auf die Windgeschwindigkeit und die Flächengröße geprüft. Zu kleine Flächen und Flächen mit unzureichender Windgeschwindigkeit wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Die nach diesem Schritt noch verbleibenden Flächen stellen den erweiterten Suchraum dar. Auf die Flächen des erweiterten Suchraums wurden schließlich die Kriterien der Einzelfallprüfung angewandt. Die Flächen des erweiterten Suchraums, auf die keine Kriterien der Einzelfallprüfung zutreffen, wurden als Kernsuchraum definiert.

Auf Grundlage des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abgegrenzt. Diese sind in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Nähere Erläuterungen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Nutzungsrestriktionen finden sich in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht.

Folgende zugrundeliegende Parameter einer Referenzwindenergieanlage sind für die Planung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung herangezogen worden:

Nabenhöhe: 160 Meter

Gesamthöhe: 250 Meter

Insgesamt werden 65 Standorte mit einer Fläche von insgesamt 10233 ha als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Dies entspricht 1,82 % des Verbandsgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar (ohne die nachrichtlich dargestellten Vorranggebiete im hessischen Teilraum). In Bezug auf die einzelnen Teilräume ergibt sich folgendes Bild:

¹³ Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

¹⁴ Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 – 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum berücksichtigt.

- Baden-Württembergischer Teilraum: 41 Vorranggebiete, ca. 5258 ha, 2,15 % der Fläche des Teilraums
- Rheinland-Pfälzischer Teilraum: 24 Vorranggebiete, ca. 4975 ha, 2,01 % der Fläche des Teilraums
- Hessischer Teilraum: Nachrichtliche Darstellung aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie des 1. Änderungsverfahrens zum TPEE 2019

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht innerhalb der einzelnen Teilräume:

Raumbezug	Anteil der Vorranggebiete an der Gesamtfläche
Metropolregion Rhein-Neckar	1,82 %
Baden-Württembergischer Teilraum	2,15 %
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	2,82 %
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	1,78 %
Stadtkreis Heidelberg	1,70 %
Stadtkreis Mannheim	0,00 %
Hessischer Teilraum (Kreis Bergstraße)	Nachrichtliche Darstellung
Rheinland-Pfälzischer Teilraum	2,01 %
Landkreis Bad Dürkheim	2,11 %
Landkreis Germersheim	2,12 %
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	2,91 %
Landkreis Südliche Weinstraße	2,18 %
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)	0,00 %
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz	0,00 %
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein	0,13 %
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße	0,00 %
Kreisfreie Stadt Speyer	0,79 %
Kreisfreie Stadt Worms	3,78 %

Damit werden die nach § 20 KlimaG und § 2 LWindGG bzw. § 2 ÄndG LWindGG vorgegebenen Flächenbeitragswerte von 1,8 % (Baden-Württembergischer Teilraum) und 1,4 % bzw. 2,01 % (Rheinland-Pfälzischer Teilraum) erreicht.

Mit der Planung wurden die aus raumordnerischer Sicht am besten geeigneten und konfliktarmen Flächen als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Im Falle des Repowerings und der Neukonzeptionierung der Anlagenstandorte sind die Freiflächensolaranlagen so zurückzubauen, dass sie die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht beeinträchtigen. Die regionalplanerischen Festlegungen, welche sich mit dem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, sind im Falle einer Bebauung mit Freiflächensolaranlagen weiterhin gültig, zu prüfen, und können der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächensolaranlagen folglich entgegenstehen.

Zu 3.2.4.5

Im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können Windenergiegebiete in Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, sofern keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten sind. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können.

Zu 3.2.4.6

Im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG können ausgewiesene Windenergiegebiete nur dann vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, wenn die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Außengrenzen der Gebiete ragen dürfen. Ist dies nicht der Fall, so werden im Zuge der Berechnung pauschal 75 Meter an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abgezogen. Im Sinne des § 5 Abs. 4 WindBG kann diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem in einem Plan, der nach dem 1. Februar 2024 wirksam wird, eine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen enthalten ist. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.

Zu 3.2.4.7

Die im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern sich in der Raumnutzungskarte mit verschiedenen Zielfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

Diese Überlagerung ist im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung raumordnerisch verträglich, sodass die Zielfestlegungen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen in diesem Bereich nicht entgegenstehen.

Die bestehenden Plansätze zu den Freiraumfestlegungen im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bleiben von der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie grundsätzlich unberührt. Damit richtet sich die regionalplanerische Bewertung von Zielkonflikten außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nach den entsprechenden Plansätzen der Freiraumfestlegungen im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

zu 3.2.4.8

Im rheinland-pfälzischen Teilraum werden entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 17.01.2023 folgende Gebietskategorien als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen:

- Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete und als Naturschutzgebiete vorgesehene Gebiete, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist

- Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2. Eine regionalplanerische Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 08. November 2013 beschlossen. Diese regionalplanerische Konkretisierung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 29. September 2023 zurückgenommen. Danach werden folgende landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften als Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nachrichtlich übernommen:

9.1.3 Speyerer Rheinniederung

9.1.2 Maxauer Rheinniederung

9.2.1 Haardtrand

- Natura 2000-Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- Wasserschutzgebiete der Zone I

zu 3.2.4.9

Die Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal und die Naturraumeinheit Bergstraße sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand von der Windenergienutzung freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Metropolregion Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar.

Die Abgrenzung der Naturraumeinheiten Odenwald-Neckartal und Bergstraße orientiert sich an der naturräumlichen Gliederung aus der Geographischen Landesaufnahme des Amtes für Landeskunde aus dem Jahr 1952. Ergänzt wurde diese Abgrenzung im Einzelfall mit einer eigens durchgeführten GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG sollen Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Für die Bereiche der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal, für die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einzig die Zielfestlegung "Regionaler Grünzug" festgelegt ist, ist der Plansatz 3.2.4.9 nicht anzuwenden.

zu 3.2.4.10

Im Sinne des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg und des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist es sowohl die Aufgabe der Regionalplanung als auch die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung die Windenergienutzung zu steuern.

Ursprünglich waren im Sinne des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 alle Flächen im hessischen Teilraum außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete automatisch Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung). Die Ausschlusswirkung bleibt nach der Überleitungsvorschrift in § 245e Abs. 1 BauGB jedoch lediglich so lange bestehen, bis der Flächenbeitragswert mit Stichtag vom 31.12.2027 für das Land Hessen festgestellt wurde. Dieser Flächenbeitragswert wurde zwischenzeitlich festgestellt. Die Flächenbeitragswertbeschlüsse durch alle hessischen Planungsregionen sind am 29.01.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht worden. Nach § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

Die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung ist eine eigenständige Entscheidung der kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Im Rahmen einer kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sind vielfach interkommunale Lösungen sinnvoll, da sich die windhöffigen Bereiche häufig in Kammlagen befinden, die gleichzeitig die Gemeindegrenzen bilden. Bürgerwindprojekte über Bürgerenergiegenossenschaften können die Akzeptanz für die Windenergie vor Ort steigern. Durch die Wertschöpfung vor Ort können Bürgerinnen und Bürger unmittelbar von der Windenergie profitieren.

Die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings sollen berücksichtigt werden. Für das Repowering von Bestandsanlagen gemäß § 16b BImSchG sollen vorhandene Flächenpotenziale und Erschließungen genutzt werden. § 16b Abs. 2 BImSchG legt die näheren Bestimmungen fest, welche für das Repowering gelten. Demnach muss die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage erfolgen. Der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage darf höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen.

Sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen von kommunalen Ausweisungen von Windenergiegebieten betroffen, so ist vor der Ausweisung des jeweiligen Windenergiegebietes eine naturschutzfachliche Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit mit dem betroffenen Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen. Hierfür sollen der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar herangezogen und berücksichtigt werden. Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar stehen Regionale Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG der kommunalen Ausweisung von Windenergiegebieten grundsätzlich nicht entgegen.

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)
i.V.m. § 6a Abs. 6 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz**

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt

